



# Landratsamt Altötting



Landratsamt · Postfach 14 32 · 84498 Altötting

An die

Gemeinde Pleiskirchen  
Rathaus

84568 Pleiskirchen

Ihr Schreiben vom/  
Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben/  
Unser Zeichen

Durchwahl-Nr.  
(0 86 71) 5 02-

Zimmer-Nr.

Altötting,

Sg. 71

416

4.16

08.09.1995

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Pleiskirchen-  
Südwest"

Anlagen: 1 Verfahrensakte (teilweise)

Das Landratsamt Altötting erläßt folgenden

## B e s c h e i d :

- I. Die am 06.09.1995 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Pleiskirchen-Südwest" der Gemeinde Pleiskirchen wird **genehmigt**.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## G r ü n d e :

1. Am 08.12.1993 beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Pleiskirchen den Bebauungsplan Nr. 3 "Pleiskirchen-Südwest" zu ändern. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 09.12.1993 und 19.04.1995 durchgeführt.

**Dienstgebäude**  
Bahnhofstraße 38  
Bahnhofstraße 50  
(Kreisjugendamt)  
84503 Altötting

**Besuchszeiten**  
Mo.-Fr.: 8.00-12.00 Uhr  
Do.: 14.00-18.00 Uhr

**Fernsprecher**  
Vermittlung:  
(0 86 71) 5 02-0

**Telefax**  
(0 86 71) 50 22 50

**Konten**  
Kreissparkasse Altötting  
BLZ 710 510 10 Nr. 42  
Postgiroamt München  
BLZ 700 100 80 Nr. 97 07-806

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 02.05.-31.05.1995 und vom 10.08.-25.08.1995 durchgeführt.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden im Gemeinderat behandelt.

Am 06.09.1995 beschloß der Gemeinderat den Bebauungsplan als Satzung und legte ihn dem Landratsamt zur Genehmigung vor.

2. Die Gemeinde Pleiskirchen besitzt noch keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. Bebauungspläne und deren Änderung sind deshalb genehmigungspflichtig (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 19.06.1995 wurde der Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt ist gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 2 ZustVBauGB für die Genehmigung zuständig.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wird (§ 6 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauGB).

Es wurde festgestellt, daß das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden behandelt.

Der Abwägungsvorgang (§ 1 Abs. 6 BauGB) bei der Zurückweisung verschiedener Bedenken und Anregungen kann als ausreichend angesehen werden.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen und wurde aus einem wichtigen Grund (Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung) vor Aufstellung des Flächennutzungsplan aufgestellt.

Es konnte deshalb eine Genehmigung nach § 8 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

#### H i n w e i s e :

1. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Die §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind bei der Bekanntmachung zu beachten.
2. Nach Erlangung der Rechtsverbindlichkeit sind drei Bebauungspläne (davon mindestens einer farbig angelegt, versehen mit Anzeige- und Bekanntmachungsvermerk, 2 Begründungen, der Satzungsbeschuß und ein Nachweis der Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen. Dies sollte bereits bei Auslegungsbeginn geschehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in München 2, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

weber

